



Abwasserverband Flawil - Degersheim - Gossau; Zweckverbandsvereinbarung

1. Ausgangslage

Der Abwasserverband Flawil - Degersheim - Gossau besteht seit 7. August 1995 in Form eines Zweckverbandes mit dem Ziel, eine gemeinsame zentrale Abwasserreinigungsanlage zu bauen und zu betreiben. Die Anlage ist zwischenzeitlich in Flawil realisiert, und es konnten Erfahrungen mit dem Betrieb gesammelt werden. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes sieht den Zeitpunkt gekommen, um die Zweckverbandsvereinbarung in einigen Punkten zu modifizieren. Insbesondere soll die künftige Verteilung der Investitions- und Betriebskosten vereinfacht werden, und es soll der Verbandsvertrag hinsichtlich Organisation und Strukturen überprüft werden.

2. Bisherige Zweckverbandsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Flawil, Degersheim und Gossau ist am 7. August 1995 rechtskräftig geworden. Nach diesem Verbandsvertrag werden die laufenden Kosten sowie die Investitionen mit drei verschiedenen Kostenschlüsseln ermittelt. Diese Regelung ist sehr komplex und berücksichtigt das Verursacherprinzip nur ungenügend.

Die Organe setzen sich aus der Delegiertenversammlung mit 24 Mitgliedern, der Betriebskommission mit 10 Mitgliedern und der Kontrollstelle mit 3 Mitgliedern zusammen. Bereits schon in der Planungsphase zeigte sich, dass eine effiziente Arbeit mit der durch Projektleitung, Kantonsvertretung, Betriebsleiter, Kassier und Sekretär auf knapp 20 Personen angewachsenen Betriebskommission unmöglich wurde. Aus diesem Grunde wurde durch die Delegiertenversammlung für die Projektierung und den Startbetrieb eine Projektkommission eingesetzt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden, sowie den Projektingenieuren, dem Kantonsvertreter und dem Verbandsaktuar. Ebenso erscheint eine Delegiertenversammlung mit 24 Delegierten heute überdotiert, nachdem der Bau der Anlagen abgeschlossen ist.

3. Neue Zweckverbandsvereinbarung

Neu sind nur noch drei Organe vorgesehen:

- Delegiertenversammlung mit 11 Mitgliedern (Flawil 4, Gossau 5, Degersheim 2)
- Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern (Flawil 2, Gossau 2, Degersheim 1)
- Kontrollstelle mit je 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden.

Ebenso sollen in Zukunft die Betriebskosten nur noch nach dem Verursacherprinzip verlegt werden. Als Bemessungsgrundlagen werden die effektiven Abwasserfrachten bei Grosseinleitern und bei den Übrigen der Frischwasserverbrauch berücksichtigt. Am bisherigen Investitionskostenverteiler wird festgehalten.

4. Verfahren und Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes hat den Entwurf am 18. Oktober 2004 genehmigt und beantragt den beteiligten Gemeinden, die neue Zweckverbandsvereinbarung zu genehmigen. Der Stadtrat hat der Vereinbarung am 4. November 2004 zugestimmt. Die Zustimmung der Gemeinderäte Degersheim und Flawil liegen ebenfalls vor.

Nach der Genehmigung im Stadtrat ist das Geschäft dem Stadtparlament zum Beschluss zu unterbreiten (Art. 10 lit. j und Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Im Anschluss an die Genehmigung durch das Stadtparlament wird die neue Zweckverbandsvereinbarung in allen drei Gemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt. Schliesslich muss dann noch die Bewilligung des Baudepartementes eingeholt werden.

Antrag

Der Zweckverbandsvereinbarung vom 18. Oktober 2004 wird zugestimmt.

Stadtrat

Beilage

Zweckverbandsvereinbarung vom 18. Oktober 2004

ABWASSERVERBAND FLAWIL – DEGERSHEIM – GOSSAU ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Der Verband und seine Aufgaben

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Information

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder
- Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden
- Art. 6 Austritt

III. Organisation

a) Allgemeines

- Art. 7 Organe
- Art. 8 Wählbarkeit
- Art. 9 Amtsdauer
- Art. 10 Ausstand
- Art. 11 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

b) Delegiertenversammlung

- Art. 12 Zusammensetzung
- Art. 13 Einberufung und Einladung
- Art. 14 Beschlussfähigkeit
- Art. 15 Verfahren
- Art. 16 Wahlgeschäfte
- Art. 17 Sachgeschäfte

c) Verwaltungsrat

- Art. 18 Zusammensetzung und Auftrag
- Art. 19 Kompetenzen

d) Kontrollstelle

- Art. 20 Kontrollstelle

IV. Finanzen

- Art. 21 Allgemeines
- Art. 22 Beiträge der Verbandsgemeinden
- Art. 23 Investitionen
- Art. 24 Finanzreglement

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 25 Aufsicht und Rechtspflege
- Art. 26 Auflösung des Verbandes
- Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 28 Vollzugsbeginn

Beschluss

Referendum

Genehmigungsvermerk

Anhang I

Verzeichnis der Verbandsanlagen*

Übersichtsplan mit den Verbandsanlagen*

*Verzeichnis ist rechtskräftig und ist nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage

Der Verband und seine Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Abwasserverband Flawil-Degersheim-Gossau (im Folgenden AVFDG) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinn von Art. 210 ff. des Gemeindegesetzes¹.

Der Sitz des AVFDG ist in Flawil SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der AVFDG besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung. Er plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung anfallen. Er kann auf vertraglicher Grundlage auch von Dritten weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder in einem Zusammenhang stehen.

³ Die Verbandsgemeinden übertragen dem AVFDG in diesem Rahmen die dafür in eidgenössischen und kantonalen Erlassen festgelegten Rechte und Pflichten.

Art. 3 Information

Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. Die Öffentlichkeit wird über die lokalen Medien oder andere geeignete Publikationsorgane informiert.

I. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des AVFDG sind die politischen Gemeinden Flawil, Degersheim und Gossau.

² Der AVFDG kann weitere Gemeinden aufnehmen, diese haben sich in die Verbandsanlagen einzukaufen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden.

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem AVFDG alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Gemeindebeiträge benötigt.

² Der AVFDG kann im Verbandsgebiet Erhebungen anordnen oder selbst durchführen. Der Zutritt zu gemeindeeigenen Anlagen der Abwasserentsorgung ist jederzeit gewährleistet.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den AVFDG in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie:

- a) die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten,
- b) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen, umgehend beheben,
- c) Abwässer ableiten, die für die Verbandsanlagen und deren Betrieb unschädlich sind, und sauberes Wasser möglichst fernhalten,

¹ sGs 151.2

- d) dem AVFDG wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers umgehend melden.

Art. 6 Austritt

- ¹ Eine Gemeinde kann aus dem AVFDG austreten, wenn dies die Weiterführung des AVFDG unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und die austretende Gemeinde diese Aufgaben eigenständig erfüllen kann.
- ² Ein Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren frühestens möglich auf den 1. Januar 2022.
- ³ Ein Austritt ist ferner nur möglich, wenn die austrittswillige Gemeinde zum Zeitpunkt des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem AVFDG vollumfänglich erfüllt hat.
- ⁴ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

II. Organisation

a) Allgemeines

Art. 7 Organe

Organe des AVFDG sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 8 Wählbarkeit

- ¹ Delegierte und Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in den betreffenden Verbandsgemeinden stimmberechtigt sein.
- ² Mit Ausnahme des Verbandspräsidenten dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig Delegierte sein. Angestellte des AVFDG sind weder als Delegierte, noch als Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar.

Art. 9 Amtsdauer

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Amtsdauer für die Behörden der Gemeinden² sind sachgemäss anzuwenden.

Art. 10 Ausstand

- ¹ Die Ausstandspflichten der Organe richten sich nach dem Gemeindegesetz³ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.
- ² Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

² Art. 59 Abs. 1, lit. a KV, sGs 111.1

³ Art. 73 GG

⁴ Art. 7 VRP, sGs 951.1

- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung, allfällige Interessenbindungen sind offenzulegen.

Art. 11 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die disziplinarische, strafrechtliche- und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich sachgemäss nach Art. 157 des Gemeindegesetzes.

b) Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der Gemeinde Flawil, 2 Vertretern der Gemeinde Degersheim und 5 Vertretern der Gemeinde Gossau.
- Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Verbandspräsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.
- ² Mit Ausnahme des Verbandspräsidenten haben die Mitglieder des Verwaltungsrat kein Stimmrecht, sie nehmen mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.
- ³ Der Verbandssekretär, der Betriebsleiter, sowie im Einzelfall zusätzlich eingeladene Personen, nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Einberufung und Einladung

- ¹ Der Verbandspräsident beruft die Delegiertenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich ein.
- ² Eine Verbandsgemeinde oder ein Viertel der Delegierten können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Die Einladungen samt Traktandenliste und Anträgen des Verwaltungsrates sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- ² Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Verwaltungsrat innert 40 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 15 Verfahren

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.
- ² Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Über Sachgeschäfte wird mit dem einfachem Mehr beschlossen.

Art. 16 Wahlgeschäfte

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) aus der Mitte des Verwaltungsrates den Verbandspräsidenten,
- b) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 17 Sachgeschäfte

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) den Erlass und die Änderung des Finanzreglementes sowie der weiteren, für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Reglemente,
- b) den Jahresbericht, die Jahresrechnung; den Voranschlag und den Investitionsplan,
- c) neue einmalige Ausgaben bis 5 Millionen Franken, soweit diese im Investitionsplan beschlossen wurden,
- d) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 500'000 Franken,
- e) unvorhersehbare Ausgaben bis 500'000 Franken.

² Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen des Voranschlags die Ansätze für Entschädigungen und Sitzungsgelder fest.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Kontrollstelle beauftragen, für die Prüfung der Jahresrechnung eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle beizuziehen.

⁴ Neue einmalige Ausgaben bis 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 500'000 Franken können mit dem Voranschlag beschlossen werden. Höhere neue Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

c) Verwaltungsrat

Art. 18 Zusammensetzung und Auftrag

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Vertretern der Verbandsgemeinden (Flawil und Gossau je 2, Degersheim 1). Der Verbandspräsident ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates.

² Er führt die Geschäfte des AVFDG und plant dessen künftige Entwicklung. Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19 Kompetenzen

Er beschliesst insbesondere über:

- a) die Wahl des Verbandssekretärs,
- b) Nachtragskredite bis zu 10 Prozent des ursprünglichen Kredites oder bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.-,
- c) unvorhersehbare Ausgaben bis 150'000 Franken,
- d) gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

d) Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Auftrag

¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde.

² Sie prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen und den Voranschlag sowie die Tätigkeit des Verwaltungsrates und des Betriebs. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzen

Art. 21 Allgemeines

¹ Der AVFDG plant und führt den Verbandshaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Er informiert die Verbandsgemeinden ausreichend über die Finanzplanung, namentlich über den Investitionsplan.

Art. 22 Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben.

² Der AVFDG setzt die Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten im Voranschlag gesondert fest. Sie werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

³ Die Beiträge für die Investitionen (Abschreibungen und Zinsen) werden nach den geplanten Einwohnern und Einwohnergleichwerten und nach der geplanten Wassermenge berechnet.

⁴ Die Beiträge für die Deckung der Betriebskosten werden nach den effektiven Abwasserfrachten (Grosseinleiter) bzw. dem Frischwasserverbrauch (übrige) berechnet.

Art. 23 Investitionen

¹ Der AVFDG erstellt einen mittelfristigen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an (rollende Planung).

² Investitionen sind grundsätzlich nur im Rahmen des Investitionsplans zulässig.

Art. 24 Finanzreglement

Das Finanzreglement des AVFDG regelt insbesondere:

- a) die Führung des Finanzhaushalts,
- b) die Einzelheiten und das Verfahren für die Festsetzung und Inkasso der Beiträge der Verbandsgemeinden an die Investitions- und Betriebskosten,
- b) die Mittelbeschaffung,
- c) die Zuständigkeiten.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Aufsicht und Rechtspflege

Die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 26 Auflösung des Verbandes

¹ Der AVFDG wird aufgelöst:

- a) wenn Verbandsaufgaben ebenso gut und wirtschaftlich ohne den AVFDG erfüllt werden können und alle Verbandsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben,
- b) wenn nach Austritten weniger als zwei Verbandsgemeinden verbleiben.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre (Artikel 22) zugewiesen.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Zweckverbandsvereinbarung vom 7. August 1995 wird aufgehoben.

Art. 28 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Räte (inkl. Stadtparlament Gossau) aller Verbandsgemeinden und untersteht dem fakultativen Referendum. Dies gilt auch für Änderungen dieser Vereinbarung.

Sie wird rechtsgültig mit der Genehmigung des Baudepartementes und tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Vollzug.

ABWASSERVERBAND FLAWIL-DEGERSHEIM-GOSSAU

Der Verbandspräsident: Der Verbandssekretär:



Reto Gnägi



Erwin Stadler

Beschluss

Vorstehende Zweckverbandsvereinbarung wurde an der Delegiertenversammlung des AVFDG vom 18. Oktober 2004 bei Anwesenheit von 15 Delegierten einstimmig zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

ABWASSERVERBAND FLAWIL-DEGERSHEIM-GOSSAU

Der Verbandspräsident: Der Verbandssekretär:



Reto Gnägi



Erwin Stadler

Die Finanzkompetenzen auf einen Blick

	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat
Neue einmalige Ausgaben	Bis 5 Millionen Franken, soweit im Investitionsplan beschlossen	
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	Bis 500'000.-- Franken	
Unvorhersehbare Aufwendungen	Bis 500'000.-- Franken	Bis 150'000.-- Franken
Nachtragskredit		Bis zu 10% des ursprünglichen Kredites oder bis zu einem Maximalbetrag von 50'000.-- Franken
Gebundene Ausgaben		Unabhängig von ihrer Höhe